

**LNr. 18095**

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 10. März 1897, G. Landolt-Surber.

**In Sachen**  
des Herrn Landolt-Surber in Zollikon  
betreffend Landanlage  
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 3. November 1896 an das Statthalteramt Zürich, sucht die Firma Borsari & Cie. In Zollikon, Namens Herrn Landolt-Surber daselbst um die Bewilligung nach, zur Vergrößerung seiner an die Seestrasse stossenden Landanlage eine 181 m<sup>2</sup> haltende Fläche des Seegebietes ausfüllen zu dürfen.

B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 89 vom 6. November 1896 vorschriftsgemäss publiziert und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 5. Dezember 1896 innert der angesetzten Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

C. Nachdem laut Verfügung vom 30. April 1895 für die Strecke von der Stadtgrenze bis zum Gstaad eine Seeuferlinie angenommen wurde, ist die Landanlage derselben anzupassen. Die projektierte Anlage grenzt östlich und südlich an die bestehende des Petenten, westlich an den See und im Norden ebenfalls an den See und die Landanlage von Herrn Emil Leemann im Gstaad.

Auf der bestehenden Anlage ist kein Servitut betreffend unentgeltlicher Abtretung des Landes für eine Verbreiterung der Seestrasse; eine solche kann nun in die neue Konzession aufgenommen werden.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Anlage nichts entgegen.

Unterm 27. Februar 1897 hat sich Herr Landolt mit Bezahlung einer erhöhten Gebühr von Fr. 1.50 per m<sup>2</sup> einverstanden erklärt.

**Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,**

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (**Seebaute**) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserleitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.

7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer des auf der Seeseite angrenzenden Landes das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite von 2.5 m unentgeltlich abzutreten.
8. Für die Abgrenzung gegen den See ist der eingegebene Plan nicht massgebend, sondern es ist die richtige neue Uferlinie vor der Inangriffnahme der Baute durch den Kreisingenieur festzusetzen und deshalb diesem rechtzeitig vor Beginn der Baute Mitteilung zu machen
9. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 271.50 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 10. März 1897

Aus Auftrag  
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:  
Der Sekretär:  
*Pfister*

**Anmerkung:**

Die Bestimmung Nr. 7 (unentgeltliche Abtretungspflicht) wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 0078 aufgehoben bzw. gestrichen und am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht.